

Bundessozialgericht

9 RV 416/65

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Jan. 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 24. November 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	S c h i n d l e r,
Bundessozialrichterin	R e i f f und
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erhielt wegen verschiedener Körperschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Ein 1952 gestellter Erhöhungsantrag wurde abgelehnt. Die dagegen eingelegte Berufung ging auf das Sozialgericht (SG) über, das die Klage abwies. Im Berufungsverfahren hörte das Landessozialgericht (LSG) Dr. V. (Gutachten vom 28. Februar 1956), worauf der Beklagte mit Bescheid vom 17. April 1956 für die Schädigungsfolgen:

Stecknadelkopfgroßer Stecksplitter in der linken Lunge und kleiner Metallsplitter in der rechten Rückenmuskulatur,

große Narben auf der Brust, Rücken, linkem Arm, rechtem Hinterkopf und fest verheilte Bruch des linken Schlüsselbeins und der linken 1. Rippe,

leichte Schädigung der Hüftnerven infolge Infanterie-Durchschuß links,

Brust-und Atembeschwerden,

Herz-und Kreislaufbeschwerden

ab 1. Juni 1952 Rente nach einer MdE um 40 v.H. gewährt. Das LSG wies die Berufung im übrigen zurück. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. 1957 stellte der Kläger einen erneuten Erhöhungsantrag, der nach Anhörung von Dr. H., Dr. M. und Dr. D. mit Bescheid vom 8. Juni 1961 abgelehnt wurde. Dabei wurden die Schädigungsfolgen wie folgt bezeichnet:

Mehrere kleine Metallstecksplitter in der Rückenmuskulatur rechts,

größere und kleinere z.T. verwachsene Narben an Brust und Rücken mit traumatischen Veränderungen beider Schlüsselbeine und der ersten Rippe links,

- 3 -



- 3 -

verwachsene Narbe am linken Oberschenkel
mit leichter Schädigung des Hüftnerven,
Brust-und Atembeschwerden,
Herz-und Kreislaufbeschwerden.

Der Widerspruch blieb erfolglos. Das SG wies nach Anhörung des Dr. D. die Klage ab. Im Berufungsverfahren legte der Kläger Bescheinigungen des Dr. B. und das Gutachten des Dr. V. vom 28. Februar 1956 vor. Das Angebot des Beklagten, den metalledichten Fremdkörper in den Weichteilen des linken Kniegelenks als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen, wurde vom Kläger angenommen. Das LSG wies mit Urteil vom 9. Februar 1965 die Berufung, die auf Anerkennung sämtlicher beim Kläger aufgetretenen Krankheitserscheinungen, soweit sie nicht bereits als Schädigungsfolge anerkannt sind, und Gewährung einer Rente nach einer MdE um 55 v.H. gerichtet war, zurück.

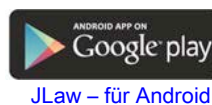
Nach den Gutachten von Dr. H. und Dr. D. seien die beim Kläger bestehenden Beschwerden (Wirbelsäulenveränderungen, Kreuz-und Rückenbeschwerden, statische Abweichungen des Rumpfes, Verlagerung von Bauch-und Brustorganen, Kniegelenkbeschwerden, Krampfaderbildungen, Hohlfußbildungen, Schwielenbildung über dem zweiten Grundgelenk) keine Schädigungsfolgen. Für Schlagaderverhärtung sei bereits im bindenden Bescheid vom 18. März 1953 eine Schädigungsfolge verneint worden. Entsprechend dem Gutachten des Dr. D. seien auch die Arterienverkalkung und Lungenblähung keine Schädigungsfolgen. Das gleiche gelte für die chronische Leberstoffwechselstörung und den Magenkatarrh. Einer weiteren Beweiserhebung habe es nicht bedurft.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106, 109 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte die behandelnden Ärzte, insbesondere Dr. L., hören sowie das nervenfachärztliche Gutachten des Dr. H. vom 30. September 1960 beiziehen müssen, das die Verän-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

derungen am linken Fuß auf Ischias-Nervenschädigung zurückführe. Ebenso hätte das Gutachten des Lungenfacharztes Dr. V. von 1956 beigezogen und berücksichtigt werden müssen; dem Antrag, diesen nochmals dazu zu hören, daß die im Lungen- und Brustkorbbereich aufgetretenen Krankheiterscheinungen auf die Lungenschüsse und Splitterverletzungen zurückgingen, sei nicht stattgegeben worden. Das Gericht hätte auch Nervenfacharzt Dr. R. vernehmen müssen; dieser habe eine Becinträchtigung des Ischias-Nerven durch die Verwundungsnarben angenommen. Das LSG hätte ferner den Leberfacharzt Dr. H. hören müssen, der hätte bekunden sollen, daß der Leberschaden durch die Deformierung des Brustkorbes und der Wirbelsäule eingetreten sei. Auf die im Berufungsverfahren erhobene Beanstandung, daß sich der Orthopäde Dr. D., auf dessen Gutachten sich beide Instanzen gestützt hätten, zur Auswirkung der Kriegsbeschädigung des Nervensystems und zu lungenfachärztlichen Fragen geäußert habe, hätte das LSG ein nervenärztliches Obergutachten sowie das Gutachten eines Lungenfacharztes einholen müssen. Zu Unrecht sei auch nicht geklärt worden, ob der Kläger eine Rachitis durchgemacht habe. Ferner hätten die gesamten Krankenpapiere beigezogen werden müssen. Die vom Kläger gestellten Anträge, Dr. St. und Dr. V. gemäß § 109 SGG zu hören, seien übergangen worden. Unter Verstoß gegen § 128 SGG seien die Feststellungen im Bericht der Gießener Klinik vom 28. November 1961 übergangen worden. Hier heiße es, daß die Bauchschußverletzung, die Kyphoskoliose und die traumatische Ischiadicusschädigung links ebenfalls auf Kriegsfolgen zurückzuführen seien. Das LSG hätte aus den 1957 festgestellten Abrißfrakturen auf die Möglichkeit einer Einwirkung stumpfer Gewalt auf die Lendenwirbelsäule schließen und dann die Wirbelsäulenverletzung und ihre Folgen anders beurteilen müssen. § 128 SGG sei auch verletzt, weil Dr. D. zu miteinander unvereinbaren Ergebnissen komme und das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

nur eines dieser Ergebnisse verwertet habe. In rechtlicher Hinsicht komme es allein darauf an, daß eine Rückgratbeschädigung nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen sei. Dr. D. hätte die Skoliose daher nicht als Verwundungsfolge ablehnen dürfen. Das LSG sei auch willkürlich davon ausgegangen, daß die Bescheide von 1949 und 1950 unangefochten geblieben seien; denn damals sei ein Verfahren vor dem Oberversicherungsamt (OVA) Darmstadt gelaufen (Urteil vom 21. Mai 1952). Dessen Akten hätten beigezogen werden müssen. Zu Unrecht habe das LSG auch den Zusammenhang verneint, weil die Beschwerden erst 15 Jahre nach der Verwundung aufgetreten seien. Nach dem im Verfahren vor dem OVA erstatteten Gutachten des Dr. K. vom 25. August 1951 habe von Anfang an eine Deformierung des Brustkorbes bestanden.

Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG und die Bescheide vom 8. Juni 1961 und 8. Dezember 1961 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, sämtliche beim Kläger aufgetretenen Krankheitserscheinungen, soweit sie nicht bereits als Schädigungsfolge anerkannt sind, als Schädigungsfolgen festzustellen und ihm Rente nach einer MdE um 55 v. H. ab Rentenerhöhungsantrag zu gewähren,

hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Revision sei schon deshalb nicht statthaft, weil sie keinen bestimmten Antrag enthalte. Verfahrensmängeln lägen nicht vor. Zwar sei der Bescheid vom 11. Februar 1950 mit der Berufung beim OVA angefochten worden. Die Berufung sei aber als unbegründet zurückgewiesen worden; das damalige Verfahren sei für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesent-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

lichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Der Einwand des Beklagten, die Revision enthalte keinen bestimmten Antrag und sei deshalb unzulässig, trifft nicht zu. Der Kläger hat im Gegenteil einen sehr umfangreichen Sachantrag und einen Zurückverweisungsantrag gestellt. Wenn es im Sachantrag angesichts der Vielzahl der geltend gemachten Beschwerden zusammenfassend heißt, es werde die Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung sämtlicher noch nicht als Schädigungsfolgen anerkannter Krankheitserscheinungen begehrt, so genügt dies - ganz abgesehen von dem Hilfsantrag - dem Erfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG. Ein bestimmter Antrag liegt schon dann vor, wenn nur erklärt wird, daß das Urteil "in vollem Umfang" angefochten werde (vgl. BSG in SozR Nr. 7 zu § 164 SGG). Im übrigen entspricht der gestellte Sachantrag insoweit dem Berufungsantrag des Klägers.

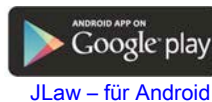
Der Kläger rügt zutreffend, daß das LSG die von ihm gestellten Anträge, Dr. St. und Dr. V. gemäß § 109 SGG zu hören, übergangen habe. Im Berufungsschriftsatz des Klägers vom 12. Juli 1963 wurde die Einholung eines nervenfachärztlichen Gutachtens von Dr. St., Bad Nauheim, sowie eines lungenfachärztlichen Obergutachtens von Dr. V., Frankfurt/M., beantragt. Auf diese Anträge ist das LSG weder im vorbereitenden Verfahren noch im Urteil eingegangen. Zwar ist das LSG nach § 103 Satz 2 SGG an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Anträgen nach § 109 SGG muß es jedoch grundsätzlich entsprechen, da es sich hier um eine zwingende Verfahrensvorschrift handelt (BSG in SozR Nr. 1 zu § 109 SGG). Ein solcher Antrag setzt voraus, daß der infrage kommende Arzt namentlich bezeichnet ist (BSG aaO Nr. 5). Das ist hier geschehen. Der Antrag braucht nicht ausdrücklich als "Antrag nach § 109 SGG" bezeichnet zu werden. Es genügt, wenn bean-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

tragt wird, einen durch Namen und Anschrift hinreichend bezeichneten Arzt über ein für die Entscheidung rechtserhebliches Beweisthema gutachtlich zu hören. (BSG aaO Nr. 26). Da der Kläger einen Lungenschuß und einen Durchschuß des Ischiasnervs geltend gemacht hatte, kann die Einholung eines nervenfachärztlichen und eines lungenfachärztlichen Gutachtens nicht als rechtsunerheblich angesehen werden. Das LSG hätte somit auf die Anträge eingehen und über sie entscheiden müssen. Es genügte nicht, wenn es lediglich ganz allgemein feststellte, einer weiteren Beweiserhebung habe es nicht bedurft. Mindestens hätte das LSG, wenn es Zweifel gehabt haben sollte, ob ein Antrag nach § 109 SGG vorliegt, eine entsprechende Rückfrage an den Kläger richten müssen. Die Anträge haben sich auch nicht etwa dadurch erledigt, daß der Kläger 1963 ein altes Gutachten des Dr. V. vom 28. Februar 1956 vorgelegt hat; denn es ging im vorliegenden Verfahren um einen 1961 abgelehnten Rentenerhöhungsantrag von 1957. Die Anträge waren auch nicht dadurch hinfällig geworden, daß sich der Kläger ab 8. Oktober 1963 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat und daß der Beklagte am 28. Februar 1964 ein unbedeutendes Anerkenntnis hinsichtlich eines metalledichten Fremdkörpers abgegeben und der Kläger dieses angenommen hat. Denn dadurch wurde der Rechtsstreit nicht erledigt, und der Kläger konnte auch bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung damit rechnen, daß über seine Anträge nach § 109 SGG entschieden würde. Das LSG hätte daher auf die beiden Anträge eingehen müssen, wenn es die Berufung zurückweisen wollte. Da das LSG dies unterlassen hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 SGG (BSG aaO Nr. 1). Es hat damit nicht nur § 109 SGG verletzt, sondern durch das Übergehen dieser Anträge auch gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Diese Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG, wenn es die Anträge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach § 109 SGG beachtet hätte, zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da zunächst eine Entscheidung des LSG über die Anträge nach § 109 SGG zu ergehen hat. Alsdann wird das LSG zu entscheiden haben, ob noch eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist. Der Rechtsstreit war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch zu prüfen haben, ob seine Feststellung, beide Bescheide (nämlich die nach dem KBLG und dem BVG vom 14. November 1952) seien unangefochten geblieben, zutrifft.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)